



Neu-Stettiner Kreisblatt.

No. 7.

Neu-Stettin, den 12. Februar 1869.

Amtliche Bekanntmachungen.

Laut Bescheinigung der betreffenden Gemeindebehörden hat

1. das Mühlengrundstück zu Bangerow, Kreis Neu-Stettin, der Wittwe Eggebrecht, Amalie Bertha geb. Hoffschild und deren Sohn August Friedrich Eggebrecht am 29. Februar 1868,
2. die Hasselmühle im Kreise Neu-Stettin, der Wittwe des Müllers Gehrke, Caroline geb. Jäger und deren Kinder Carl, Bertha, Robert und Emil Gehrke am 16. Januar 1869 eigenthümlich gehört.

Da an den bezeichneten Tagen für die Genannten der Besitztitel im Hypothekenbuche nicht berichtet gewesen ist, so werden alle diejenigen, welche glauben, am 29. Februar 1868 resp. 16. Januar 1869 ein besseres Recht auf das Eigenthum der obigen Grundstücke und in Folge dessen auf die für dieselben festgestellten Grundsteuer-Entschädigungsbeträge gehabt zu haben, als die vorgenannten Personen, hiermit in Gemäßheit der Vorschrift im §. 23. Absatz 3 des Grundsteuer-Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 aufgefordert, ihre desfalligen Ansprüche binnen einer präklusivischen Frist von 8 Wochen seit dem Tage der Ausgabe dieser Bekanntmachung enthaltenden Regierungs-Amtsblatts bei uns entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des Königlichen Landraths-Amts in Neu-Stettin geltend zu machen.

Werden dergleichen Ansprüche in der vorbezeichneten Frist nicht erhoben, so wird alsdann die festgestellte Grundsteuer-Entschädigung an die genannten Interessenten gezahlt werden. Cöslin, den 31. Januar 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.
v. Schmeling.

Nach einem Berichte des Consuls des Norddeutschen Bundes zu San Miguel de Salvador ist am 7. April v. J. zu Rivas in Nicaragua ein gewisser P. C. Paul mit Hinterlassung eines anscheinend nicht ganz unbedeutenden Vermögens verstorben. Da der p. Paul ein Deutscher resp. Preussischer Unterthan sein soll, so werden die unbekannt, im diesseitigen Bezirk etwa wohnhaften Erben hierdurch aufgefordert, sich unter Vorlegung der zu ihrer Legitimation als Erbberechtigte erforderlichen Papiere schleunigst bei uns zu melden.

Cöslin, den 28. Januar 1869.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Der Einwohner Carl Galow aus Alt-Balm hat sich von seinem Wohnorte entfernt und sein Kind in hilfloser Lage zurückgelassen. Es wird um Auskunft über den Aufenthalt des p. Galow event. dessen Zurückweisung nach Alt-Balm gebeten.

Neu-Stettin, den 4. Februar 1869.

Der Landrath v. Busse.

Der in Zülkenhagen ortsangehörige Tischler Rohde treibt sich vagabondirend umher, und läßt einen geisteskranken Sohn in hilfloser Lage.

Es wird um Auskunft über den Aufenthalt des p. Rohde eventl. dessen Zurückweisung nach Zülkenhagen ersucht.

Neu-Stettin, den 4. Februar 1869.

Der Landrath v. Busse.

Am 9. November pr. sind in der Königl. Linichen'schen Forst in der Nähe des Weges zwischen Herzberg und Märk.-Friedland 5 frischgeschlachtete, veredelte Schafe, darunter 2 Hammel, aufgefunden worden, welche wahrscheinlich von dem mehrfach bestrafte Tagelöhner August Johann Fleischhammel aus Neudorf entwendet worden sind. Da die Eigenthümer jener Schafe bisher nicht haben ermittelt werden können, so ersuchen das Königliche Landraths-Amt wir ergebenst, obige Thatsache in geeigneter Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und etwa eingehende Nachrichten über den Eigenthümer der Schafe uns gefälligst mitzutheilen. Wir bemerken noch, daß hier drei Schaffelle zur Ansicht vorliegen, Zeichen an denselben aber nicht zu bemerken sind. Falkenburg, den 1. Februar 1869. Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

Die vorstehende Requisition wird hiermit zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises gebracht. Neu-Stettin, den 10. Februar 1869. Der Landrath v. Busse.

Der anscheinend an der Tollwuth erkrankte Hund des Bauern Stark zu Abbau Klein-Rüdde ist entlaufen. Ich ordne daher zur Verhütung von Unglücksfällen hiermit an, daß sämtliche Hunde in Klein-Rüdde und einer Meile im Umkreise auf die Dauer von 6 Wochen an die Kette gelegt werden.

Die Nichtbefolgung dieser Anordnung wird nach der Amtsblatts-Berordnung der Königlichen Regierung vom 3. August 1859 nöthigen Falls auch nach den Strafbestimmungen des Sanitäts-Reglements geahndet werden.

Neu-Stettin, den 4. Februar 1869.

Der Landrath v. Busse.

Ein Exemplar des Jahresberichts des National-Danks für Veteranen pro 1867, sowie ein Exemplar der an die sämtlichen Organe der Stiftung erlassenen Circular-Mittheilung des Herrn Präsidenten des Kuratoriums vom 16. Januar 1869 liegen in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Nach dem Jahresbericht ist aus dem Jahre 1866 nach Berücksichtigung der vorhandenen gewesenen Vorschüsse ein Bestand von 264,599 Thlr. 1 sgr. 3 pf. übernommen, im Jahre 1867 eine Einnahme von 101,900 Thlr. 22 sgr. 4 pf. erzielt, davon die Summe von 74,441 Thlr. 6 sgr. 4 pf. zu Unterstützungen verwendet und nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben am Schlusse des Jahres 1867 ein Vermögensbestand von 271,731 Thlr. 1 sgr. 6 pf. verblieben.

Zur Vermeidung irriger Annahmen wird hierbei unter Hinweis auf den Inhalt der vorbezeichneten Circular-Mittheilung darauf aufmerksam gemacht, daß von dem gesammten Bestande der Central-Verwaltung nur 50,541 Thlr. 27 sgr. 5 pf. zur sofortigen Verwendung disponible sind, der übrige Betrag aber in Kapitalien der Special-Stiftungen besteht, welche unangreifbar sind und von welchen nur die Zinsen zur Verwendung kommen dürfen.

Neu-Stettin, den 10. Februar 1869.

Der Landrath v. Busse.

Die Domänen und Gemeinden des Kreises veranlasse ich hiermit, die Nachpflanzung der an den Landstraßen und Communicationswegen ausgegangenen oder abgebrochenen Bäume spätestens bis zum 1. April cr. nach Anleitung meiner Kreisblatts-Berfügung vom 22. Juli 1858. — Kreisblatt No. 30. pro 1858 — zu bewirken.

Ich werde mit aller Strenge darauf halten, daß die diesjährige Frühjahrs-Nachpflanzung, sorgfältig ausgeführt wird, und für jeden zur angegebenen Zeit nicht vorschriftsmäßig nachgepflanzten Baum, sowie für jeden fehlenden Prellstein eine Polizei-Exekutionsstrafe von 2 Sgr. festsetzen, auch die fehlenden Bäume für Rechnung der Verpflichteten pflanzen lassen.

Die Schulzen-Aemter haben diese Verfügung der Gemeinde gehörig bekannt zu machen, namentlich aber auch jedem einzelnen, zur Baumpflanzung verpflichteten Wirth die Strafe speciell anzudrohen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Kommen die Verpflichteten dieser Anweisung dennoch nicht bis zum 1. April cr. nach, so werden die Ortsvorstände hiermit autorisirt, die fehlenden Bäume für Rechnung der Säumigen anzukaufen und pflanzen zu lassen.

Jede Vernachlässigung der Ortsvorstände in dieser Beziehung wird mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 3 Thlr. gerügt werden.

Die Gendarmen des Kreises weise ich an, die Nachpflanzungen genau zu controliren und von den Schulzen bei Gelegenheit der Revisionen eine Bescheinigung darüber, daß die Verpflichteten zur Baumpflanzung aufgefordert und die Strafen gehörig ange droht worden sind, einzufordern. Bis zum 15ten Mai ist mir das Verzeichniß der vorgefundenen Mängel einzureichen.

Neu-Stettin, den 9. Februar 1869.

Der Landrath v. Busse.

Der invalide Wehrmann Carl Erdmann Lubnow ist als Steuer-Exekutor für den Neu-Stettiner Kreis definitiv angestellt worden.

Neu-Stettin, den 8. Februar 1869.

Der Landrath v. Busse.

Bei dem Bauern Johann Hardtke in Soltnitz hat sich ein Windhund von gelber Farbe mit weißem Halbe eingefunden. Der Eigenthümer wird aufgefordert diesen Hund gegen Erstattung der Kosten abzuholen.

Neu-Stettin, den 10. Februar 1869.

Der Landrath v. Busse.

Der unterm 22. Dezember 1868 für die unverehelichte Auguste Wilhelmine Wegner genannt Roglin aus Gr. Erössin erlassene Steckbrief wird hiermit erneuert.

Neu-Stettin, den 4. Februar 1869. Der Domainen-Kentmeister Eichler.

Zum Besten des Rettungshauses

beabsichtigt der verehrliche Frauenverein hierselbst am 27. Februar Nachmittags 3 Uhr in der Wohnung des Herrn Post-Director Tobold wiederum eine Verloosung der von ihm gearbeiteten Gegenstände vorzunehmen. Wir erlauben uns hierdurch zur gütigen Betheiligung an diesem Liebeswerke durch Abnahme von Loosen bittend einzuladen, indem wir zugleich bemerken, daß auch anderweitige zur Verloosung geeignete Gaben, mit dem besten Danke angenommen werden.

Loose à 5 Sgr. sind bei Frau Postsekretair Kiedel, Frau Bäcker Born, Frau Goldarbeiter Wieglow und allen Vorstandsmitgliedern zu haben.

Neu-Stettin, den 12. Februar 1869.

Der Vorstand des Rettungshauses.

S. A. Erbguth.

Konkurrenzöffnung.

Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

Neu-Stettin, den 10. Februar 1869 Vormittags 11½ Uhr.

Ueber das Vermögen des Rittergutsbesizers Reinhold von Glasenapp zu Buchwald ist der gemeine Konkurs eröffnet.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Justizrath Ruchendahl hierselbst bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 20. Februar cr. Vormittags 11 Uhr in unserm Gerichtslokal, Terminszimmer No. 1

vor dem Kommissar Herrn Kreis-Richter Suszczyński anberaumten Termin ihre Erklärungen über die Beibehaltung dieses Verwalters abzugeben, und zugleich den definitiven Verwalter in Vorschlag zu bringen.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder anderen Sachen in Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche an ihn etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an denselben zu verabfolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitz der Gegenstände

bis zum 20. März cr. einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen, und Alles mit Vorbehalt ihrer etwaigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit denselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von den in ihrem Besitz befindlichen Pfandstücken nur Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche an die Masse Ansprüche als Konkursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorrecht

bis zum 20. März cr. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden, und demnächst zur Prüfung der sämtlichen innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen, so wie nach Befinden zur Bestellung des definitiven Verwaltungspersonals

auf den 10. April cr. Vormittags 9 Uhr in unserm Gerichtslokal, Terminszimmer No. 1 vor dem Kommissar Herrn Kreis-Richter Suszczyński zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihrer Anlagen beizufügen.

Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserem Amtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung seiner Forderung einen am hiesigen Orte wohnhaften, zur Praxis bei uns berechtigten Bevollmächtigten bestellen und zu den Akten anzeigen. Denjenigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden der Justizrath Henschel und die Rechts-Anwälte Scheunemann und Herr, letzterer in Bärwalde, zu Sachwaltern vorgeschlagen.

Nachstehendes Proklama.

Die der verhehlchten Viertelbauer Harmel geb. Gehrke und den minorennen Geschwistern Gehrke zu Pöhlen gehörigen, daselbst belegenen Parzellen No. 32 und 42, abgeschätzt auf 1687 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. sollen

am 16. Februar cr. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau II. einzusehen.

Tempelburg, den 5. Februar 1869.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission II.